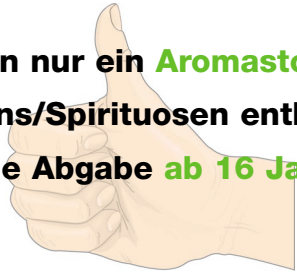


Somit dürfen also keine  
Brantweine/Spirituosen und auch  
keine Getränke an **unter 18-jährige**  
abgegeben werden, die Brantweine/  
Spirituosen enthalten.

Ist dagegen nur ein **Aromastoff** eines  
Brantweins/Spirituosen enthalten,  
dann ist die Abgabe **ab 16 Jahren**  
zulässig.



Bitte beachten Sie:

Wer widerrechtlich solche  
Getränke abgibt, begeht eine  
**Ordnungswidrigkeit** nach § 28  
JuSchG. Wenn dabei Gewinn-  
sucht oder beharrliche Wieder-  
holung mitspielt, liegt sogar eine  
**Straftat** vor.

Wir bitten Sie, die vorgenannten  
Vorschriften zu beachten und einzu-  
halten - nur so funktioniert aktiver  
Jugendschutz - und daran sollten wir  
alle interessiert sein!



Suchtbeauftragter  
des Landkreises  
Böblingen  
0 70 31/663-538

Kriminalprävention  
Böblingen  
0 70 31/13-21 70



**Infoblatt Jugendschutz  
Alkoholische  
Mischgetränke  
(„Alcopops“)**



Mit freundlicher  
Unterstützung von  
  
[www.s-campus.de](http://www.s-campus.de)



Sehr geehrte Damen und Herren,

jede Jugend folgt einer Mode und so erfreuen sich in letzter Zeit alkoholische Mischgetränke zunehmender Beliebtheit. Vor allem bei Jugendlichen sind diese sog. „Alcopops“ äußerst beliebt. Der Handel bietet diese Getränke unter diversen Namen an wie z.B. „Rigo“, „Smirnoff-Ice“ usw.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass weder die Eltern, der Einzelhandel noch die Jugendlichen selber ausreichend darüber informiert sind, wie diese Getränke jugendschutzrechtlich einzuordnen sind. So werden diese Getränke häufig ohne Bedenken an unter 18-jährige abgegeben.

Mit diesem Flyer wollen wir Sie deshalb speziell auf die für diese Getränke geltenden jugendschutzrechtlichen Bestimmungen hinweisen - denn auch hier gilt:

**„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“**

Die Abgabe von Alkohol regelt das Jugendschutzgesetz (JuSchG) in § 9.

Dort wird auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit geregelt:

#### *§ 9 Alkoholische Getränke*

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
    - 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,*
    - 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.**
  - (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.*
  - (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
    - 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder*
    - 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.**
- § 20 Nr. 1 Gaststättengesetz bleibt unberührt.*

**Bezüglich der Abgabe von Alkohol gelten generell folgende Grundsätze:**

- (1) Getränke, die nur aus Branntwein (auch Spirituosen) bestehen, dürfen weder an Kinder noch an Jugendliche abgegeben bzw. von diesen in der Öffentlichkeit konsumiert werden. Damit sind Getränke gemeint, die in einem Destillationsverfahren gewonnen werden.**
- (2) Dasselbe gilt für solche Getränke, die Branntwein/Spirituosen enthalten, unabhängig davon, in welcher Konzentration**
- (3) Getränke, deren Alkohol nicht durch Destillation, sondern durch Gärung oder Hinzufügung von anderen Stoffen (nicht Branntwein/Spirituosen) entstand, dürfen an Jugendliche abgegeben werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (z.B. Bier, Wein, Sekt u.a.)**



**Bezüglich der Einordnung der Alcopops kommt es auf den Inhalt an - sprich: sind Branntwein/Spirituosen enthalten? Die Volumenkonzentration in Prozent spielt für die Einordnung keine Rolle.**